



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1994	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Dezember 1994	Nr. 65
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte

Seite

Verordnung über das Naturschutzgebiet Labachtal — Lauberberghang. Vom 7. November 1994 1670

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung). Vom 15. Dezember 1994 1673

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend die Errichtung eines Prüfdienstes der Krankenversicherung (PDK) und die Regelung über die Erstattung der Kosten. Vom 20. Dezember 1994 1673

Kirchensteuerbeschuß für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Steuerjahr 1995 1675

Generelle Anerkennung von Kirchensteuersätzen im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Oktober 1994 1675

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 14. Dezember 1994 1675

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 12. Dezember 1994 1675

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen 1676 bis 1688

Hauptsatzung der Apothekerkammer des Saarlandes. Vom 14. Dezember 1994 1682

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 1995 1684

I. Amtliche Texte

328

Verordnung über das Naturschutzgebiet Labachtal — Läuberberghang

Vom 7. November 1994

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. Seite 346) verordnet das Ministerium für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 51 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Labachtal — Läuberberghang“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Stadt St. Wendel südlich der Ortslage von Saal und östlich der Ortslage von Werschweiler. Im Süden wird es begrenzt durch den die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz bildenden Labach. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Werschweiler,

Flur 9, Flurstück Nr. 48/2, 48/1, 52, 53, 54, 55,

Gemarkung Saal,

Flur 4, Flurstück Nr. 75, 74/1, 72/2, 68, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 82, 83, 84/1, 85, 87, 84/2, 84/3, 91, 90, 37, 36, 71, 86, 88, 89, 21/2, 27/4, 34/1, 33/1, 39, 41, 42, 48, 49-54, 43, 45/4, 46/2, 56/2, 57

sowie Teile der Flurstücke Nr. 40/1, 61, 77, 5, 13, 22, 28/2,

Gemarkung Bubach,

Flurstücke Nr. 2222, 2223, 2224, 2224/2, 2221, 2235, 2236, 2264, 2327, 1968, 3330, 3329/2, 3329, 3328, 3327, 3326, 3325, 3320/1, 3319, 3318/2, 3310/1, 3303/1

sowie Teile der Flurstücke Nr. 2297, 3331, 3205.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 2 000 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines reich strukturierten, großflächigen Biotopkomplexes bestehend aus naturraumtypischen repräsentativen Lebensgemeinschaften.

Die Lebensgemeinschaften Erlen-Weidensaum, Hochstaudenflur und Glatthaferwiesen im Labachtal sowie Vorwald, Brombeer-Weißdorn-Gebüsch, brachgefallene und extensiv genutzte Streuobst- und Glatthaferwiesen in den Hangbereichen bieten in ihrer Ausprägung und Vernetzung zahlreichen Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrecken oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserflächen zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgt,
 - Beweidung nur auf bisher beweideten Flächen in Form der Nachbeweidung bis zu 2 Großvieheinheiten/ha durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
 - kein Umbruch und keine Saat außerhalb bestehender Ackerflächen erfolgen,
 - eine Mahd erst nach dem 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt,
 - Obstbäume erhalten und bei Neuanpflanzung in Form der Streuobstwiese mit max. 30 Hochstämmen/ha angelegt werden;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - in standortgerechten Beständen die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig (einzelstamm- oder gruppenweise) erfolgt,
 - die Flächen südlich der Landstraße 131 nicht genutzt werden,
 - nichtstandortgerechte Bestände flächig geerntet werden können; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - eine Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen verschiedener Baumarten pro ha verbleibt;
 3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd und die Fischerei im Rahmen bestehender Pachtverträge;
 4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristenbeschränkung nicht;
 5. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern in den Zeiten vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht; § 24 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt, auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 2 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schilden „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 7. November 1994

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

